Kommunale
Abfallwirtschaft
Landratsamt Kitzingen

Benutzungsordnung für den Wertstoffhof Kitzingen des Landkreises Kitzingen

1 Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Die vorliegende Benutzungsordnung für den Wertstoffhof Kitzingen wird vom Landkreis Kitzingen erlassen.

1.2 Diese Benutzungsordnung hat Gültigkeit für alle Benutzer des Wertstoffhofes. Sie ergänzt die Bestimmungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kitzingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS).

1.3 Mit dem Befahren/Betreten des Geländes erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung als verbindlich an. Sie gilt für das gesamte Gelände des Wertstoffhofes sowie dessen Zu- und Abfahrtsbereiche.

1.4 Als Betriebspersonal gelten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wertstoffhofes sowie berechtigte Vertreter des Landkreises.

2 Benutzung des Wertstoffhofes

2.1 Der Wertstoffhof kann von allen Privathaushalten sowie von anderen Herkunftsbereichen aus dem Landkreis Kitzingen benutzt werden. Die Benutzung des Wertstoffhofes erfolgt auf eigene Gefahr.

2.2 Es werden ausschließlich Abfälle und Wertstoffe angenommen, die von an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken aus dem Landkreis Kitzingen stammen.

2.3 Die Anlieferung von Abfällen und der Kauf von offiziellen Restabfall- und Grüngutsäcken ist nur während der Öffnungszeiten des Wertstoffhofes gestattet.

3 Zur Anlieferung zugelassene Abfall- und Wertstoffe

3.1 Am Wertstoffhof Kitzingen dürfen folgende Wertstoffe und Abfälle in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden:

- Papier, Kartonagen (maximal 5 Kubikmeter/Monat)

- Metallschrott
- Kleinfraktionen: Aluminium, Edelstahl, Kupfer, Messing
- Hartkunststoffe
- Sperrabfall
- Holz Innenbereich (A I bis A III)
- Holz Außenbereich (A IV)
- Haushaltsübliche Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Photovoltaikmodule (bis 10 Stück)
- Haushaltsbatterien, Akkus, Autobatterien
- Glasverpackungen
- Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall, Verbundmaterial und Styropor sowie ordnungsgemäß befüllte Gelbe Säcke
- Restabfall
- Problemabfall
- Energiesparlampen, LED-Lampen, Leuchtstoffröhren
- Feuerlöscher
- Bauschutt/Bodenaushub der Deponieklasse DK 0 (max. 1 Kubikmeter)
- PU-Bauschaumdosen
- Gebrauchsfähige Kleider, Schuhe, Textilien (in Plastiksäcken verpackt, Schuhe paarweise gebündelt)
- Digitale Datenträger (z.B. CD, DVD und Blu-ray Disc) und Druckerzubehör (z.B. Druckerpatronen, Tintenpatronen, Tonerkartuschen, Trommeleinheiten)
- Naturkorken (nur ohne Beschichtung und ohne Anhaftungen)
- Speiseöle/-fette
- Motorenöl (max. 10 Liter)
- Reifen (max. 25 Stück, ohne Felge, unzerschnitten; Durchmesser max. 135 cm, Breite max. 35 cm)
- Gebrauchsfähige Gegenstände zur Abgabe in der Gebrauchtwarengarage (keine Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie gefährlichen Abfälle)

3.2 Elektrospeicherheizgeräte/Nachtspeicheröfen werden nur nach Voranmeldung und bei Vorlage eines Herkunftsnachweises, den die Abfallberatung am Landratsamt Kitzingen ausstellt, angenommen. Die Nachtspeicheröfen müssen ordnungsgemäß verpackt sein.

3.3 Nicht zugelassen sind alle nicht genannten Abfälle, z.B. Bioabfälle, Grüngut, Bauschutt/Bodenaushub > Deponieklasse DK 0, asbesthaltige Abfälle, Mineralfaserabfälle.

4 Öffnungszeiten

4.1 Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden vom Landkreis Kitzingen festgelegt und bekannt gegeben.

4.2 Aus besonderen Gründen können die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes im Einzelfall auch kurzfristig geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang.

5 Gebühren

5.1 Für die Anlieferung bestimmter Abfälle und den Verkauf von offiziellen Restabfall- und Grüngutsäcken erhebt der Landkreis auf Basis der jeweils geltenden Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen (Abfallgebührensatzung - AGS) eine Gebühr.

5.2 Die Gebühren sind in bar gegen Quittung und vor dem Abladen beim Betriebspersonal zu entrichten.

6 Aufsicht

6.1 Der Landkreis Kitzingen hat das Hausrecht. Der Vollzug erfolgt durch das Betriebspersonal.

6.2 Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

6.3 Wer Anweisungen des Betriebspersonals missachtet bzw. gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt, kann unverzüglich vom Wertstoffhof verwiesen werden. Das Betriebspersonal kann vom Hausrecht Gebrauch machen.

7 Zutritt zum Wertstoffhof

7.1 Der Wertstoffhof darf von den Benutzern nur nach Anmeldung beim Betriebspersonal und mit dessen Genehmigung betreten bzw. befahren werden.

7.2 Unbefugten ist der Zutritt zum Gelände verboten.

7.3 Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Geländes nicht gestattet.

7.4 Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen – mit Ausnahme der Gebrauchtwarengarage – ist dem Betriebspersonal vorbehalten oder nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Betriebspersonals gestattet.

8 Zu- und Abfahrt

8.1 Das Einfahren in den Anlieferbereich des Wertstoffhofes ist nur nach Aufforderung durch das Betriebspersonal erlaubt.

8.2 Das Gelände des Wertstoffhofes darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden.

8.3 Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

8.4 Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

8.5 Es gilt ein Verbot für Anliefer-/Kundenfahrzeuge, deren tatsächliches Gewicht einschließlich Ladung 7,5 Tonnen überschreitet.

8.6 Die Abfälle in bzw. auf den Fahrzeugen sind nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Abfälle sind durch geeignete Maßnahmen, z.B. Planen, Netze, Decken, so zu sichern, dass der Verlust von Abfällen beim Transport und eine Verschmutzung des Wertstoffhofs, der Zufahrtsstraßen und Flächen entlang der Zufahrtsstraßen vermieden wird.

8.7 Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf gekennzeichneten Flächen erlaubt. Das Parken und Abstellen von betriebsfremden Fahrzeugen und Behältern auf dem Wertstoffhof ist nicht gestattet.

8.8 Bei Wartezeiten und nach dem Parken des Fahrzeuges ist der Motor abzustellen.

8.9 Nach dem Ent- oder Beladen ist der Wertstoffhof unverzüglich auf den dafür vorgesehenen Wegen zu verlassen.

9 Annahmekontrolle

9.1 Die Benutzer des Wertstoffhofes haben dem Betriebspersonal Art, Umfang und Herkunft der Anlieferung mitzuteilen.

9.2 Das Betriebspersonal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu begutachten. Der Benutzer ist verpflichtet, dafür Behälter und Verpackungen zu öffnen.

9.3 Auf Verlangen haben die Benutzer einen Nachweis vorzulegen (z.B. Ausweisdokument), aus dem hervorgeht, dass die Benutzer zur Anlieferung berechtigt sind. Kann kein Nachweis vorgezeigt werden oder wird dies verweigert, kann die Anlieferung durch das Betriebspersonal abgewiesen werden.

9.4 Das Betriebspersonal kann die Annahme von Abfällen zurückweisen, insbesondere wenn diese Stör- oder Schadstoffe enthalten oder es sich um nicht zugelassene Abfälle handelt. Bereits abgeladene, aber nicht zugelassene Stoffe sind auf Anweisung des Betriebspersonals vom Anlieferer wiederaufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

9.5 Das Betriebspersonal ist berechtigt, zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zwingend notwendig ist, um Betriebsstörungen zu vermeiden oder wenn es aufgrund von Betriebsstörungen notwendig ist.

9.6 Der Landkreis übernimmt keine Kosten und keinen Ersatz für Aufwendungen, die dem Anliefernden aufgrund von Zurückweisungen entstehen.

9.7 In Zweifelsfällen kann die Annahme von Abfällen von geeigneten Untersuchungen abhängig gemacht werden. Bis zur Klärung durch den Anlieferer sind solche Anlieferungen zurückzuweisen.

10 Anlieferbedingungen und Abladen

10.1 Es dürfen nur zugelassene Abfälle in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden. Um eine zügige Abwicklung auf dem Wertstoffhof zu gewährleisten, sind die Abfälle vor Anlieferung zu sortieren.

10.2 Die Abfälle dürfen nur an den gekennzeichneten bzw. vom Betriebspersonal angewiesenen Plätzen abgeladen bzw. eingegeben werden. Für Fragen steht das Betriebspersonal zur Verfügung.

10.3 Die Abfälle müssen von den Benutzern grundsätzlich selbst abgeladen, sortiert und in die entsprechenden Sammelbehältnisse gegeben werden. Das Betreten der Sammelbehälter ist grundsätzlich untersagt.

10.4 Durch den Benutzer verursachte Verschmutzungen auf dem Wertstoffhof, die beim Ent- und Beladen entstehen, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.

10.5 Das Abstellen von Abfällen außerhalb der Sammelbehälter sowie außerhalb des Wertstoffhofes ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.

10.6 Die Eingabe der Abfälle in die Sammelcontainer hat so zu erfolgen, dass mögliche Emissionen (z.B. Staub, Lärm) oder durch die Eingabe verursachte Gefährdungen möglichst vermieden werden. Insbesondere Elektro- und Elektronikaltgeräte sind so in die Sammelcontainer einzugeben, dass die Geräte nicht zerstört werden, um eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung nicht zu beeinträchtigen. Herausnehmbare Batterien/Akkus sind durch den Anliefernden aus dem Gerät zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behälter einzugeben.

10.7 Problemabfälle, PU-Bauschaumdosen, Feuerlöscher, Autobatterien sowie eventuell weitere noch zu definierende Abfälle, werden am Problemabfallcontainer vom Betriebspersonal entgegengenommen. Das Betreten der Problemabfallcontainer ist untersagt.

10.8 Alle angelieferten Abfälle und Gegenstände gehen mit dem gestatteten Abladen oder dem Überlassen in die Sammelbehälter in das Eigentum des Landkreises bzw.

von Systembetreibern über. Dies gilt nicht, soweit Abfälle von der Annahme und Lagern auf dem Wertstoffhof ausgeschlossen sind.

10.9 Der Herausnahme oder Mitnahme von Abfällen oder Gegenständen jeglicher Art aus den Sammelbehältern und vom Gelände des Wertstoffhofes sind verboten. Verstöße werden ggf. zur Anzeige gebracht.

11 Verhalten auf dem Wertstoffhof

11.1 Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Absperrungen und Hinweisschilder sind zu beachten.

11.2 Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

11.3 Aus Sicherheitsgründen und zur Vermeidung von Unfällen müssen Kinder unter 14 Jahren sowie Haustiere im Fahrzeug bleiben.

11.4 Rauchen und offenes Feuer sind auf dem Wertstoffhof verboten. Das Rauchverbot gilt auch in den Fahrzeugen.

11.5 Es ist nicht gestattet, das Wertstoffhofgelände oder das Betriebspersonal zu fotografieren oder zu filmen. Ausnahmen sind nur nach ausdrücklicher Erlaubnis des Landkreises und mit Zustimmung des Betriebspersonals möglich.

11.6 Den Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Wertstoffhof – vorbehaltlich besonderer Genehmigung – nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen bzw. zum Kauf von offiziellen Restabfall- und Grüngutsäcken erforderlich ist.

12 Verlorene Gegenstände

Der Landkreis und insbesondere das Betriebspersonal sind nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Auf der Anlage gefundenen Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

13 Haftungsregelungen und Verstöße

13.1 Der Landkreis als Betreiber des Wertstoffhofes haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betriebspersonals entstanden sind. Der Landkreis haftet nicht für Schäden unbefugter Benutzer und für einen möglichen Missbrauch der Abfälle nach der Ablagerung. Der Landkreis haftet ebenso nicht für verloren gegangene Wertgegenstände.

13.2 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere für Schäden, die durch die unzulässige Anlieferung von Abfällen verursacht werden. Der Benutzer hat den Landkreis von

allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Benutzer und sein Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

14 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können zum Hausverbot für den Benutzer führen und eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 02.01.2023 in Kraft.

Kitzingen, den 02.01.2023

gez.
Andreas Matingen
Sachgebietsleiter Kommunale Abfallwirtschaft
Landkreis Kitzingen